

AZ: 43-6362 Rau

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Deponieverordnung und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Plangenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Dk-0-Deponie bei Hubing, Fl.Nrn. 221/2 (TF), 222/0, 222/2 (TF) und 223/2 der Gemarkung Offenberg, 94560 Offenberg

hier: Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

BEKANNTMACHUNG:

Die MAX STREICHER GmbH & Co. KG a.A. hat beim Landratsamt Deggendorf einen Antrag auf Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Dk-0-Deponie auf den Flurnummern 221/2 (TF), 222/0, 222/2 (TF) und 223/2 der Gemarkung Offenberg, Gemeinde Offenberg, gestellt.

Das Landratsamt Deggendorf führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 KrWG durch.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG um eine Abfalldeponie, für die eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind gering. Die zur Auffüllung vorgesehene Fläche unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland. Ein vom Vorhaben betroffenes Feldgehölz liegt mit seinem wertvollsten Teil außerhalb des Auffüllungsbereichs. Das verbleibende Feldgehölz wird während der Durchführung des Vorhabens mit einem Zaun gegen Beeinträchtigungen geschützt. Der sich aus dem Vorhaben ergebende Eingriff wird 1:1 ausgeglichen. Bezüglich der Veränderung des Landschaftsbildes hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind. Im Planungsbereich hat bereits früher ein Materialabbau stattgefunden.

Grundwasserbeeinträchtigungen sind aufgrund der (zusätzlich zum vorhandenen Gestein mit geringer bis äußerst geringer Durchlässigkeit) geplanten Errichtung einer künstlichen geologischen Barriere sowie durch die ausschließliche Annahme von untersuchtem Material sowie die sofortige Zurückweisung von auffälligem Material nicht zu besorgen.

Erhebliche negative Auswirkungen sind auch für Gewässer nicht zu befürchten, da ein kombiniertes Puffer- und Absetzbecken der Einleitung von Niederschlags-/Sickerwasser in den Laubbach vorgeschaltet ist und der Drosselabfluss entsprechend begrenzt wird.

Im Zuge der Rekultivierung wird zur Vermeidung von Sickerwasser eine Dichtungsschicht und eine Entwässerungsschicht aufgebracht, die über die Anforderungen der Deponieverordnung für Dk-0-Deponien hinausgeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Deggendorf, 29.08.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Anzenberger
Oberregierungsrätin

AZ: 43-6362 Rau

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Deponieverordnung und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Plangenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Dk-0-Deponie bei Hubing, Fl.Nrn. 221/2 (TF), 222/0, 222/2 (TF) und 223/2 der Gemarkung Offenberg, 94560 Offenberg

hier: Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

BEKANNTMACHUNG:

Die MAX STREICHER GmbH & Co. KG a.A. hat beim Landratsamt Deggendorf einen Antrag auf Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Dk-0-Deponie auf den Flurnummern 221/2 (TF), 222/0, 222/2 (TF) und 223/2 der Gemarkung Offenberg, Gemeinde Offenberg, gestellt.

Das Landratsamt Deggendorf führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 KrWG durch.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG um eine Abfalldeponie, für die eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind gering. Die zur Auffüllung vorgesehene Fläche unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland. Ein vom Vorhaben betroffenes Feldgehölz liegt mit seinem wertvollsten Teil außerhalb des Auffüllungsbereichs. Das verbleibende Feldgehölz wird während der Durchführung des Vorhabens mit einem Zaun gegen Beeinträchtigungen geschützt. Der sich aus dem Vorhaben ergebende Eingriff wird 1:1 ausgeglichen. Bezüglich der Veränderung des Landschaftsbildes hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind. Im Planungsbereich hat bereits früher ein Materialabbau stattgefunden.

Grundwasserbeeinträchtigungen sind aufgrund der (zusätzlich zum vorhandenen Gestein mit geringer bis äußerst geringer Durchlässigkeit) geplanten Errichtung einer künstlichen geologischen Barriere sowie durch die ausschließliche Annahme von untersuchtem Material sowie die sofortige Zurückweisung von auffälligem Material nicht zu besorgen.

Erhebliche negative Auswirkungen sind auch für Gewässer nicht zu befürchten, da ein kombiniertes Puffer- und Absetzbecken der Einleitung von Niederschlags-/Sickerwasser in den Laubbach vorgeschaltet ist und der Drosselabfluss entsprechend begrenzt wird.

Im Zuge der Rekultivierung wird zur Vermeidung von Sickerwasser eine Dichtungsschicht und eine Entwässerungsschicht aufgebracht, die über die Anforderungen der Deponieverordnung für Dk-0-Deponien hinausgeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Deggendorf, 29.08.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Anzenberger
Oberregierungsrätin